

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofgebührensatzung

05.04.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat in ihrer Sitzung am 07.02.2023 diese Satzung zur 1. Änderung der Friedhofgebührensatzung vom 05.04.2022 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) sowie § 38 der Friedhofsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern vom 24. April 2018.

Artikel I

§ 3 Absatz 2 der Friedhofgebührensatzung vom 05. April 2022 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Absatz 2 der Friedhofgebührensatzung vom 05. April 2022 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

(2) Für die Benutzung der Leichenhalle bzw. des Aufbahrungsraumes einschließlich Reinigung etc. werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------|----------|
| 1. Friedhof Groß-Zimmern | 440,00 € |
| 2. Friedhof Klein-Zimmern | 440,00 € |

§ 6 der Friedhofgebührensatzung vom 05. April 2022 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei der Bestattung der Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- | | |
|---|------------|
| 1.1 In einem Reihengrab, Wahlgrab oder Wiesengrab | 1.176,00 € |
| 1.2 In einem Tiefengrab | 1.647,00 € |

2. Bei der Bestattung der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- | | |
|--|----------|
| 2.1 In einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab | 343,00 € |
|--|----------|

3. Bei der Bestattung von totgeborenen Kindern vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats oder Föten (standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte)

- | | |
|--|----------|
| 3.1 In einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab | 343,00 € |
|--|----------|

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| In einer Wahlgrabstätte, Wiesengrabstätte, Urnengrabstätte oder in einer Baumgrabstätte | 517,00 € |
|---|----------|

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwandnischen werden für das Öffnen, Einstellen und Schließen der Wandnische folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| In einer Urnenstätte (Wandnische) | 323,00 € |
|-----------------------------------|----------|
- (4) Für die Bestattung an Samstagen und außerhalb der Bestattungszeiten 269,00 €

§ 7 der Friedhofgebührensatzung vom 05. April 2022 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Umbettungsgebühren

Für die Umbettung, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. auch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Umbettung einer Leiche
(erfolgt nur bei Kostenzusage durch die Antragstellerin/ den Antragsteller)
2. Für die Umbettung einer Aschurne

2.1 innerhalb desselben Friedhofs	490,00 €
2.2 Nach einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde	630,00 €
2.3 Nach einem anderen Friedhof	216,00 €

§ 10 Absatz 1 der Friedhofgebührensatzung vom 05. April 2022 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Gebühren für Grabräumung und sonstige Gebühren

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. nach genehmigter vorzeitiger Räumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:
- 1. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen**

1.1 bei Urnenstätten (Wandnischen)	281,00 €
1.2 bei Kinder- und Urnengrabstätten	204,00 €
1.3 bei Wiesen- und Baumgrabstätten	55,00 €
1.3 bei Reihengrabstätten	609,00 €
1.4 bei Wahlgrabstätten	1.218,00 €
 - 2. Zusätzlich für die Entfernung tiefwurzelnder Pflanzen**

2.1 Bäume und Hecken	243,00 €
2.2 Sträucher, Koniferen	184,00 €
 - 3. Annahme von Grabdenkmalen und Einfassungen**

bei Reihengrabstätten	179,00 €
bei Wahlgrabstätten, je Grabstelle	149,00 €
 - 4. Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.**

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Zimmern, den 07. Februar 2023

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

Achim Grimm, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Friedhofsgebührensatzung am 23.02.2023 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.gross-zimmern.de bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 23.02.2023 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, den 23.02.2023

(Siegel)

Achim Grimm, Bürgermeister